

RICHTLINIE ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

Präambel	1
§ 1 Zielsetzung	1
§ 2 Begriffsbestimmungen und Tatbestände	1
§ 3 Präventionsmaßnahmen.....	2
§ 4 Ombudspersonen für gute wissenschaftliche Praxis.....	2
§ 5 Untersuchungskommission	3
§ 6 Rektorat	4

Präambel

Im Rahmen ihres Auftrags trägt die Katholische Privat-Universität Linz (KU Linz) Verantwortung für die Organisation von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung. Dabei ist es für sie von besonderer Bedeutung, eine Atmosphäre der Offenheit, Kreativität und Leistungsbereitschaft zu erhalten und diese zu fördern. Voraussetzung dafür ist die wissenschaftliche Redlichkeit der an der KU Linz wissenschaftlich Tätigen.

§ 1 Zielsetzung

Mit dieser Ordnung trifft die Katholische Privatuniversität Linz Vorkehrungen zur Vermittlung der Grundprinzipien und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und zur Sicherung wissenschaftlicher Integrität. Sie tut dies durch Präventionsmaßnahmen, Einrichtung eines Ombudswesens und durch Festlegung eines Untersuchungs- und Entscheidungsverfahrens für Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Auf diese Ordnung verpflichtet sind alle an der KU Linz wissenschaftlich Tätigen.

§ 2 Begriffsbestimmungen und Tatbestände

- (1) Wissenschaftlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind die an der Universität wissenschaftlich tätigen Mitglieder und Angehörigen, insbesondere aktive und emeritierte Professor/inn/en, Assistenzprofessor/inn/en, Universitätsassistent/inn/en, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, Privatdozent/inn/en, Honorar- und Gastprofessor/inn/en, Gastwissenschaftler/innen, Promovierende und Studierende, soweit sie selbst wissenschaftliche Vorhaben verfolgen oder in solche einbezogen sind, sowie Beschäftigte des nicht-wissenschaftlichen Personals, sofern sie wissenschaftsunterstützend tätig sind.
- (2) Darstellung von Daten und Sachverhalten: Ein Verstoß gegen die wahrheitsgemäße und vollständige Darstellung von Daten und Sachverhalten liegt vor durch bewusstes oder fahrlässiges Vorspiegeln, Verfälschen oder Verschweigen von Daten und/oder Sachver-

halten sowie durch bewusstes oder fahrlässiges Verschweigen gegensätzlicher Interpretationen und/oder Ergebnisse.

- (3) Darstellung der eigenen wissenschaftlichen Leistung: Ein Verstoß gegen die wahrheitsgemäße und vollständige Darstellung der eigenen wissenschaftlichen Leistung liegt vor bei unrichtigen Angaben zur eigenen Person (z.B. erworbene Qualifikationen) und den eigenen Forschungsleistungen (Beteiligung an Projekten, Einwerben von Drittmitteln, Autorschaft von Publikationen), z.B. in Bewerbungen, in Förderanträgen oder auf der Homepage.
- (4) Verletzung geistigen Eigentums: Eine Verletzung geistigen Eigentums geschieht durch Verwertung fremder Leistungen ohne Kennzeichnung der Autor/inn/enschaft (Plagiat); Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, z.B. auf Grund ihrer Begutachtung (Ideendiebstahl); Beanspruchung einer (Mit-)Autor/inn/enschaft ohne entsprechende Leistung oder Verweigerung einer (Mit-)Autor/inn/enschaft trotz entsprechender Leistung; unbefugte Veröffentlichung noch nicht veröffentlichter Forschungsergebnisse anderer Personen; Sabotage einer Forschungsarbeit und Zerstörung bereits erarbeiteter Forschungserkenntnisse.
- (5) Mitwirken am Fehlverhalten anderer Personen: Auch die aktive oder passive (schweigende, duldende) Mitwirkung am Fehlverhalten anderer wissenschaftlich tätiger Personen ist ein Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis.

§ 3 Präventionsmaßnahmen

- (1) Die Studiendekanate der Fakultäten haben dafür Sorge zu tragen, den Studierenden im Rahmen der verpflichtenden Lehre das Ethos wissenschaftlichen Arbeitens und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hinreichend zu vermitteln, insbesondere in den Einführungskursen in das wissenschaftliche Arbeiten und in den Proseminaren.
- (2) Wer gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs Leitungsverantwortung trägt, steht für die Sicherung der wissenschaftlichen Qualität aller Projekte in seinem Verantwortungsbereich ein. Der wissenschaftliche Nachwuchs ist verpflichtet, auch selbst aufmerksam gegenüber möglichem Fehlverhalten in seinem Umfeld zu sein.
- (3) Die Universität fördert im Rahmen der Fortbildung der Mitarbeitenden auch die Teilnahme an Veranstaltungen, in denen es um die Konkretion der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in den verschiedenen sich wandelnden wissenschaftlichen Disziplinen, die Reflexion der Anreizsysteme, des Verhältnisses von Quantität und Qualität, von Publikations- und Zitationspraktiken geht.

§ 4 Ombudspersonen für gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Für alle, die gegen wissenschaftlich Tätige der Universität begründete Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, wählt der Universitätssenat eine/n international erfahrene/n Wissenschaftler/in als Ombudsperson. Zudem wählt der Universitätssenat eine/n Vertreter/in der Ombudsperson, der/die bei möglicher Befangenheit oder Abwesenheit der Ombudsperson deren Aufgaben wahrnimmt. Ombudsperson und Stellvertreter/in dürfen aus Befangenheitsgründen nicht aus der Gruppe der an der KU Linz wissenschaftlich Tätigen kommen.

- (2) Nach Wahl durch den Universitätssenat erfolgt die Ernennung durch den Großkanzler für eine Funktionsperiode von drei Jahren; die Wiederwahl ist einmal möglich. Die vorherige Tätigkeit als Stellvertreter/in verhindert nicht die Wahl zur Ombudsperson.
- (3) Das Rektorat stellt der Ombudsperson nach Bedarf notwendige Ressourcen zur Verfügung und übernimmt die Kosten von Fortbildungen.
- (4) Die Ombudsperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung sowie auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe (Vorermittlungsverfahren). Die Ombudsperson fordert beschuldigte Personen zur Stellungnahme auf und dokumentiert Hinweise, Erklärungen und Vorgehensweise. Kann die Ombudsperson die Vorwürfe nicht ausräumen, beantragt sie die Eröffnung einer Ermittlung durch eine Untersuchungskommission (§ 5) und berichtet dem Rektorat und der Untersuchungskommission über ihre Erkenntnisse aus der Vorermittlung. Die Prüfung und Vorermittlung durch die Ombudsperson soll höchstens drei Monate in Anspruch nehmen. Die Ombudsperson trägt Sorge dafür, dass Personen, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben, daraus keine Nachteile erfahren.

§ 5 Untersuchungskommission

- (1) Bei einem begründeten Verdachtsfall wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der KU Linz beantragt die Ombudsperson oder der/die Stellvertreter/n die Einrichtung einer Untersuchungskommission durch das Rektorat.
- (2) Die Kommission besteht aus drei Professor/inn/en oder habilitierten Mittelbauangehörigen der KU Linz, darunter außer im Falle von Befangenheit der/die zuständige Dekan/in. Personen, die zu der beschuldigten Person in einem persönlichen Naheverhältnis stehen oder ihre dienstlich Vorgesetzten oder Untergebenen sind, können nicht Mitglied der Untersuchungskommission sein. Sofern keines der Mitglieder der Untersuchungskommission die Befähigung zum Richteramt hat, muss externer juristischer Sachverstand hinzugezogen werden. Zudem muss in jedem Fall ein externes Gutachten eines erfahrenen Wissenschaftlers/einer erfahrenen Wissenschaftlerin des betroffenen Faches eingeholt werden.
- (3) Die Kommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie erhebt den Sachverhalt und prüft, ob Fehlverhalten vorliegt. Die beschuldigte Person muss angehört werden und alle notwendigen Informationen müssen eingeholt werden. Das Verfahren wird dokumentiert; die Dokumente werden für zehn Jahre aufbewahrt. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens behandelt die Untersuchungskommission die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens sowie die von ihr gewonnenen Erkenntnisse streng vertraulich.
- (4) Stellt die Untersuchungskommission fest, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, so berät sie auch über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens, insbesondere über mögliche Folgen. Hier kommt neben der Veranlassung von arbeits- oder dienstrechtlichen Sanktionen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht.

- (5) Die Untersuchungskommission berichtet dem Rektorat schriftlich über die Ergebnisse ihrer Arbeit und soll innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme des Untersuchungsverfahrens eine Beschlussempfehlung vorlegen. Die Beschlussfassung soll im Falle eines festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens einen Vorschlag für das weitere Vorgehen des Rektorats enthalten.

§ 6 Rektorat

- (1) Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Empfehlung der Untersuchungskommission innerhalb von drei Monaten darüber, ob das Verfahren einzustellen oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet das Rektorat auch über die Folgen.
- (2) Bei Fragen der Führung akademischer Titel leitet das Rektorat Bericht und Empfehlung der Untersuchungskommission unverzüglich an das für Verleihung und Entzug des Titels zuständige Gremium der betroffenen Fakultät weiter.
- (3) Das Rektorat prüft auch, ob sich durch das festgestellte Fehlverhalten Informationspflichten gegenüber anderen Stellen ergeben.